

Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der Stadt Arneburg
(„NBS Arneburg“)

Abschnitt I
Allgemeines

1. Die Stadt Arneburg, im folgenden „Infrastrukturbetreiber“ oder „EIU“ genannt, betreibt verschiedene Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG (s. Abschnitt II).
2. Diese Serviceeinrichtungen (Bahnhof Niedergörne, öffentliche Ladestraße, Lok-Inspektionshalle, Tankstelle und Abstellgleise) sind auf den anliegenden Lageplänen (Anhang 1 - Lage- und Übersichtsplan) eingezeichnet.
3. Die Stadt Arneburg lässt die gesamte Eisenbahninfrastruktur einschließlich der Servicebetriebe betreiben durch ihren „Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg“ (ISBA), einen rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb, der insofern Teil der Organisation der Stadt Arneburg und damit mit der „Stadt Arneburg“ identisch ist.

Wenn im Folgenden die Stadt Arneburg genannt ist, so ist in eisenbahnfachlichen Angelegenheiten immer der „Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg“ anzusprechen. Die Adresse dieses Eigenbetriebes lautet:

**Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg,
Osterburger Straße 1,
D – 39596 Arneburg**

4. Gegenstand dieser „NBS Arneburg“ sind Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Serviceeinrichtungen durch Eisenbahnfahrzeuge von Zugangsberechtigten (ZB), Nutzer und Anschließern an die Infrastruktur der Stadt Arneburg.
5. Das EIU stellt als Infrastrukturbetreiber jedem zugelassenen ZB, Nutzer und den Anschließern diese öffentlichen Serviceeinrichtungen nach Maßgabe dieser NBS Arneburg diskriminierungsfrei gegen Entgelt zur Verfügung.
6. Die Bestimmungen betreffend ZB gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu sein.
7. Die Nutzung dieser Serviceeinrichtungen ist nur zu dem Nutzungszweck und in dem betriebsüblichen Maß zulässig, wie es dem zwischen dem ZB einerseits und der Stadt Arneburg, vertreten durch den „Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg“ als Eisenbahninfrastrukturbetreiber und Träger der Serviceeinrichtungen andererseits abzuschließenden Vertrag (Vertrag über die Nutzung von Serviceeinrichtungen) entspricht.
8. Vertragliche Vereinbarungen zwischen ZB und Dritten, z.B. von dem ZB beauftragten anderen EVU oder Haltern haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Verhältnisse zwischen ZB und dem EIU.

Abschnitt II

Beschreibung

1. An Serviceeinrichtungen stehen zur Verfügung:
 - a. Bahnhof Niedergörne und Abstellgleise (A11; B7):

Grenzen:
 Ausfahrtsignal Signal B;
 Anschlussgrenze Sofidel Germany GmbH;
 Anschlussgrenze ZSG GmbH;
 Anschlussgleis Biogas-Anlage Hohenberg – Krusemark, Grenze ist das Grenzzeichen der Weiche EW 29.

Streckenklasse: D 4;
 Achslast: 22,5 t;
 Meterlast: 8 t/m;
 Oberbauform: Schiene S 49;
 Maximale Überhöhung: bis maximal 110 mm;
 Betonschwellen: B 70 oder BS 65; Holzschwellen oder Kunststoffschwellen;
 Abstand i. d. R. 60 cm;
 W-Befestigung mit Spannklemmen Skl oder K-Befestigung;
 30 Zentimeter Schotter unter Schwellenunterkante;
 höchstzulässige Geschwindigkeit 20 km/h;
 kleinster Halbmesser 180 Meter;
 Weichen: EOW bzw. Ortsbedienung;
 alle Fahrten werden als Rangierfahrten durchgeführt.
 - b. Öffentliches Ladegleis (im IGPA):

Gleis: A 13;
 Gleislänge: 252 m;
 Nutzlänge Ladestraße: 155 m;
 Nutzlänge Rampe: 28 m;
 Breite Kopframpe: 3,40 m;
 Breite Seitenrampe: 6,00 m;
 Straßenanschluss öffentl. Straße: Altenzauner Straße.
 - c. Lok-Inspektionshalle im Gleis Nr. 22 (abzweigend von Gleis 12):

Ein Arbeitsstand (Nutzlänge ca. 14,00 m), geöffnet an Werktagen nach Voranmeldung von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr;
 Zahl der Gleise: ein Gleis;
 kleinster Halbmesser 140 m;
 Länge der Arbeitsgrube: 18,00 m;
 Halle insgesamt: 22,80 x 10,70 m;
 Ausstattung: Grube mit 14,00 m Länge;
 Absaugvorrichtung;
 Sanitär-Einrichtungen;
 Anschlüsse für Strom (Kraftstrom 400 Volt, mehrere „Normalsteckdosen“);
 kein sonstiges Werkzeug;
 kein Personal;
 Grube mit Licht;
 Entwässerung über Ölabscheider.

- d. Tankstelle für Schienenfahrzeuge im Gleis Nr. 22 (abzweigend von Gleis 12, vor der Lok-Inspektionshalle befindlich):
 nur Diesel;
 Anzahl der Gleise: ein Gleis;
 kleinster Halbmesser 140 m
 Gleistasse 22,00 m mit Abscheider vorhanden;
 zwei Zapfpistolen: 1 x mit Durchflussmenge 180 l/min, 1 x 50 l/min;
 Nutzung mittels Transponder, auch der DB Energie-Transponder nutzbar, Vertrag mit dem ISBA erforderlich (Negativ-Liste);
 Schlauchlänge 5 m;
 durchgehend geöffnet.
- e. Abstellgleise:
 Gleis A11: Nutzlänge 700 m;
 Gleis B7: Nutzlänge 270 m.
2. Objektive Zugangskriterien für ZB:
 Besitz sämtlicher für die beabsichtigte Erbringung der Verkehrsleistungen erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen, insbesondere
 Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 6 AEG oder nach BOA
 erforderliche Bestätigung nach § 4 der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen“ nach jeweils gültigem Stand.
3. Davon verlangt die Stadt Arneburg die Vorlage der Genehmigung nach § 6 AEG oder BOA und der Bestätigung nach § 4 der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen“.
4. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die Stadt Arneburg die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangen.
5. Der Betrieb auf der Infrastruktur findet statt nach den in Abschnitt II, Punkt 2 genannten Vorschriften, jeweils ergänzt durch die aktuelle „Dienstordnung“ der Stadt Arneburg, herausgegeben vom EBL der Stadt Arneburg. Diese „Dienstordnung“ wird dem ZB im Zusammenhang mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag kostenlos zugesandt. Eine weitere Übersendung der „Dienstordnung“ erfolgt gegen Kosten nach der Entgeltliste.

Abschnitt III

Charakter der NBS Arneburg

1. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Stadt Arneburg (NBS Arneburg) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Nutzung der oben bezeichneten Serviceeinrichtungen der Stadt Arneburg durch den Kunden (ZB) ergibt.
2. Diese „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Stadt Arneburg (NBS Arneburg)“ werden nach § 10 Abs. 1, Satz 3, § 4 Abs. 1 EIBV einschließlich ihrer Anhänge (Entgeltlisten) im Internet unter der Internetadresse www.infrastrukturbetrieb-stadt-arneburg.de veröffentlicht.
3. Sie treten erstmals mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.
4. Auf Verlangen eines ZB sendet die Stadt Arneburg die NBS nebst Entgeltliste dem ZB per Post oder auf Wunsch per E-Mail zu.
5. Änderungen der NBS Arneburg einschließlich der Anhänge werden im Bundesanzeiger und im Internet unter der Internetadresse www.infrastrukturbetrieb-stadt-arneburg.de bekannt gegeben.
6. Die NBS Arneburg einschließlich der Anhänge werden außerdem den ZB schriftlich bekannt gegeben und sind im Rahmen eines laufenden Vertrages genehmigt, wenn der ZB nicht binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder Zugang schriftlich widerspricht.
Sollte der ZB fristgemäß widersprechen und erfolgt keine Einigung, haben die Stadt Arneburg und der Kunde das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
7. Die Entgeltliste für die Entgelte für Leistungen nach Anlage 1, Nr. 2 EIBV wird gesondert nach § 24 Abs. 3 EIBV, entsprechend nach § 21 Abs. 7 i. V. m. § 4 EIBV im Internet unter der Adresse www.infrastrukturbetrieb-stadt-arneburg.de veröffentlicht.

Abschnitt IV

Nutzungsvertrag

1. Mit Vertragsabschluss des Einzelvertrages wird dem EVU oder ZB das Nutzungsrecht zu den bezeichneten Serviceeinrichtungen ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag eingeräumt.
2. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste, welche Anlage zu diesen NBS ist.
3. Wünscht der ZB Probefahrten (gegebenenfalls vor dem ersten Verkehrstag), so sind diese gesondert zu beantragen und zu vereinbaren.
4. Die Kosten für die Probefahrten ergeben sich aus der Entgeltliste.
5. Die Stadt Arneburg als Betreiber der Serviceeinrichtungen stellt ihrerseits sicher, dass die Serviceeinrichtungen unter normalen Betriebsbedingungen während der vertraglichen Nutzungszeit dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entsprechen. Sie ist berechtigt, die Servicekapazität im Benehmen mit dem ZB zu verändern.

6. Die Stadt Arneburg hält sich hinsichtlich der Benutzung der Wartungsanlagen in Gleis 22 der Werksbahn für eigene Zwecke ein Vorzugsrecht im Sinne von § 10 Abs. 6 EIBV offen.
7. Die Behandlung von Leistungsmängeln wird gesondert vereinbart (s. Abschnitt VIII).

Abschnitt V

Anmeldung von Serviceeinrichtungen

Koordinierungsverfahren

1. Zugang, Anmeldung und Leistungsumfang für Serviceeinrichtungen
 - I. Zugang und Anmeldung zur Nutzung
Die Nutzung Serviceeinrichtungen setzt deren Anmeldung durch den ZB nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.
Bahnhof Niedergörne:
Trassenanmeldung beim
Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg
Osterburger Straße 1
39596 Arneburg
Öffentliche Ladestraße (Gleis A13):
Anmeldung beim
Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg
Osterburger Straße 1
39596 Arneburg
Loktankstelle (Gleis A22):
Anmeldung beim
Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg
Osterburger Straße 1
39596 Arneburg
Lok-Inspektionshalle (Gleis A22):
Anmeldung beim
Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg
Osterburger Straße 1
39596 Arneburg
Abstellgleise (Gleise A11, B7):
Anmeldung beim
Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg
Osterburger Straße 1
39596 Arneburg

Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Adressat bzw. Kontaktdaten;
- Datumsangabe;
- Benutzungsdauer;
- Rechnungsempfänger;
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den ZB rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Fehlende Angaben fordert der EIU bei den vom ZB genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach.

Werden die fehlenden Angaben nicht kurzfristig übermittelt, betrachtet der EIU die Anmeldung als gegenstandslos.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert oder ergänzt der EVU oder ZB seine Anmeldung später ganz oder teilweise, so gilt dies als Neuanmeldung.

II: Leistungsumfang

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind die nachstehend aufgeführten Leistungen abgegolten:

- Tankvorgang
- Nutzung Laderampe
- Nutzung Bahnhofsgelände
- Nutzung Abstellgleise

Bei der Nutzung der Lok-Inspektionshalle sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- a) Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Lok-Inspektionshalle;
- b) Übergabe der in ordnungsmäßigem Zustand befindlichen Lok-Inspektionshalle;
- c) Die Nutzung der Lok-Inspektionshalle im vertraglich festgelegten Umfang.

2. Koordinierungsverfahren

Liegen Anträge über zeitgleiche und wegen der beschränkten Kapazität nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, so geht das EIU im Rahmen des § 10 EIBV wie folgt vor:

- a. Das EIU nimmt mit allen am Konflikt betroffenen ZB zunächst mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zugleich Verhandlungen auf. Alle ZB sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b. Das EIU kann abweichend von Buchstaben a den von einem Konflikt betroffenen ZB Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen.
- c. Kommt eine Einigung nicht zustande, verfährt das EIU nach § 10 Abs. 6 EIBV.

Abschnitt VI

Kontaktadresse Stadt Arneburg

Alle Anträge, Angebote, Informationswünsche, Kontakte usw. mit der Stadt Arneburg sind an folgende Adresse zu richten:

Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg
Osterburger Straße 1
D - 39596 Arneburg

Tel.: +49 39321 – 54 78 0
Fax: +49 39321 – 54 78 18
E-Mail: eigenbetrieb@isb-arneburg.de

Dienstzeiten:
Mo, Di, Do:
08.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mi:
08.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Fr:
08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Unfallmeldestelle:
Unfallmeldestelle für alle Unfälle auf der gesamten Eisenbahninfrastruktur und den Serviceeinrichtungen der Stadt Arneburg ist die

Unfallmeldestelle FDL Niedergörne:
Tel.: +49 39321 / 53980
Mobil: +49 176-16 30 30 53

Eisenbahnbetriebsleiter:
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kortegast
Osterburger Straße 1
39596 Arneburg
Mobil: +49 173-42 34 298

Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters:
Steffen Wolkenhaar
Mobil: +49 177-52 115 70

Abschnitt VII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter normalen Betriebsbedingungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Erfordernisse der Nutzung der Serviceleistungen und bemühen sich darum, negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich zu halten.
2. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle im Rahmen des Gesetzes notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen.
3. Für das Benutzen der Serviceeinrichtungen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Insbesondere sind dies die BOA und die für das Befahren der Infrastruktur und der Serviceeinrichtungen durch den Eisenbahnbetriebsleiter für öffentliche Eisenbahninfrastruktur und für die Serviceeinrichtungen erlassenen Weisungen. Diese Weisungen (Dienstordnung) übersendet die Stadt Arneburg den ZB einmalig kostenlos und stellt sie unter www.infrastrukturbetrieb-stadt-arneburg.de ins Internet ein.
4. Das eingesetzte Personal muss den Anforderungen der BOA entsprechen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
5. Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16). Der EVU oder ZB stellt sicher, dass seine Personale vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich wiederkehrend entsprechende Unterweisungen erhalten.
6. Betriebliche Informationen zu einzelnen Rangierfahrten / Zugfahrten
 - a. seitens des EIU gegenüber den EVU oder ZB, insbesondere über Änderungen an den Rangierwegen, Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitseinschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der Qualität des Fahrweges, Standort der Rangierabteilung, Belegungsstand der Anlagen werden unter der o. a. Adresse (Abschnitt VI) durch die Stadt Arneburg kostenfrei erteilt.
 - b. seitens des EVU oder ZB gegenüber der Stadt Arneburg, insbesondere über den bisherigen Fahrtverlauf, geschätztes Eintreffen des Zuges in der Serviceeinrichtung, Standort des Zuges, Zusammensetzung des Zuges, aufgrund der RID notwendigen Informationen für Gefahrguttransporte, abweichende Länge oder Beanspruchung des Zuges, Fahrzeugzahl, Anzahl der Achsen, Lademaßüberschreitungen, Gefahrguttransporte, Art der durchzuführenden Arbeiten hält der EVU oder ZB für einen eventuellen Abruf durch die Stadt Arneburg kostenfrei bereit und gibt der Stadt Arneburg den Abrufweg rechtzeitig kostenfrei bekannt.
7. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge der ZB müssen nach Bauweise, Ausrüstung, Abnahme sowie Instandhaltung den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen sowie von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen sein.
8. Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge müssen ebenfalls den Vorschriften der EBO entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Arneburg zum Einsatz kommen.
9. Die Stadt Arneburg als Betreiberin der Serviceeinrichtungen ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung der Ser-

viceeinrichtungen durchzuführen. Sie wird die betroffenen ZB über die notwendigen Maßnahmen informieren.

10. Grundlage für die Dauer der Nutzung der Serviceeinrichtungen ist die Anmeldung bzw. der gestellte Antrag zur Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung. Der benutzende ZB hat die benutzten Serviceeinrichtungen nach ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung fristgerecht freizumachen. Bei Überschreitung dieser Fristen durch den ZB aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt die Regelung entsprechend den Grundsätzen über die Regelung der Folgen bei Betriebsstörungen.
Die Rückgabe der öffentlichen Ladestraße, der Lok-Inspektionshalle, der Tankstelle sowie der Abstellgleise hat im ordnungsgemäßen – insbesondere gereinigten – Zustand zu erfolgen.

11. Auf ihren Serviceeinrichtungen hat die Stadt Arneburg jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass

- a. der ZB den vertraglich festgelegten Nutzungszweck nicht überschreitet;
- b. der ZB seinen übrigen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt;
- c. die Fahrzeuge und Personale der ZB den Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

12. Folgende Bedienstete haben nach Zustimmung des ZB jederzeit das Recht zur Mitfahrt auf Triebfahrzeugen des ZB, wenn sich diese Bediensteten durch einen entsprechenden Ausweis der Stadt Arneburg legitimieren:

- der/die Betriebsleiter(in) und sein/ihre Stellvertreter(in);
- der/die örtlichen Betriebsleiter / in;
- der/die für die Anlagenunterhaltung Verantwortliche(n);
- der/die zuständige(n) Fahrdienstleiter.

Die Mitfahrberechtigung beschränkt sich auf den Umfang der für die Wahrnehmung der Unterhaltungspflicht notwendigen Kenntnis und auf die Fälle des § 15 EIBV (Störungsbeseitigung). Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

13. Die für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Serviceeinrichtungen der Stadt Arneburg erlassene „Dienstordnung“ sowie die durch den Betriebsleiter der Eisenbahn-Infrastruktur erlassenen allgemeinen Weisungen dürfen nur jeweils zum Zeitpunkt des Beginnes der Fahrplanperiode geändert werden.

Ausnahmen davon gelten nur für Fälle unmittelbar drohender Gefahr und bei einer Verpflichtung zur Abänderung durch eine andere Behörde.

Abschnitt VIII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei Störungen der Betriebsabwicklung (Performance – Regime)

1. Betriebsstörungen sind u. a. Unregelmäßigkeiten sowie andere Ereignisse i. S. der jeweils aktuellen Fassung bzw. Verordnung über die Untersuchung gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb (Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung - EUV) in der gültigen Fassung sowie i. S. der BOA, Anweisung Nr. 31, Nrn. 1 und 2. Dazu zählen auch Fälle der „Höheren Gewalt“ als von außen auf den Eisenbahnbetrieb oder die Serviceeinrichtungen einwirkende, nicht vorhersehbare Ereignisse, denen mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte (Erdbeben, Blitzschlag, Streik, Revolution, kriegsähnliche Ereignisse o. ä.).
2. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über den Eintritt solcher Betriebsstörungen oder Ereignisse.
3. Durch solche Betriebsstörungen oder Ereignisse verursachte Unregelmäßigkeiten liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos, gehen zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zu weiteren Leistungsverweigerungen.
4. Die Vertragspartner vereinbaren, gemeinschaftlich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.
5. In diesem Sinne hat der ZB insbesondere dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur und die Serviceeinrichtung unverzüglich von schadhafte oder havarierten Fahrzeugen des ZB geräumt werden. Dabei hat er insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Serviceeinrichtungen nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden. Kommt der ZB diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit nicht nach, hat die Stadt Arneburg als Betreiber der Serviceeinrichtung das Recht, die Serviceeinrichtung entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des ZB zu räumen oder räumen zu lassen.
6. Die Aufgleisung havariierter Fahrzeuge muss nach Ril 423.1101 in der aktuellen Fassung, Abschnitt 4 Absatz 6 sowie dem jeweiligen Aufgleismerkblatt, nach Muster gemäß Ril 423.0310V02 vorgenommen werden.
7. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Serviceeinrichtungen oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von dem ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb oder die Umwelt, hat der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle und die Unfallmeldestelle der Stadt Arneburg zu verständigen.
8. Diese Meldung entbindet den ZB nicht von der Pflicht zur eigenen Einleitung von Gegenmaßnahmen und von der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Verständigung der zuständigen staatlichen Organe (z. B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, Umweltbehörden).
9. Ist die Stadt Arneburg aufgrund ihrer Verantwortung als Betreiber der Serviceeinrichtung als Zustandsstörer zur Beseitigung der Störung verpflichtet, die durch den ZB – auch unverschuldet - verursacht worden ist, trägt der ZB die der Stadt Arneburg als Betreiber der Serviceeinrichtung entstehenden Kosten.

10. Bei Bodenkontaminationen sind vom ZB nach vorherigem Einverständnis des EIU alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn sie anlässlich von dessen Verkehrsleistungen – auch unverschuldet – aufgetreten sind.
11. Kann nicht festgestellt werden, durch welchen der Vertragspartner ein Schaden verursacht worden ist, haften die Vertragspartner zu gleichen Teilen.
Wenn weitere ZB die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:
 - a) Weist ein ZB nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
 - b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
 - c) Der hiernach auf die ZB insgesamt entfallende Anteil wird unter diese sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.
12. Soweit die Stadt Arneburg als Betreiber der Serviceeinrichtung durch Höhere Gewalt an der Zurverfügungstellung der Infrastruktur oder der Serviceeinrichtung gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen aus den „NBS Arneburg“ sowie den abgeschlossenen Nutzungsverträgen. Dies gilt für die Zeit, in welcher sie alle zumutbaren Maßnahmen trifft oder ihr die Beseitigung in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht zugemutet werden kann.
13. Die Bestimmungen des Abschnitts VII Nr. 9 gelten auch bei Störungen der Betriebsabwicklung.
14. Die Stadt Arneburg als Betreiber der Serviceeinrichtung stellt einen Unfallmeldeplan auf (s. Anlage 8 Dienstordnung).

Abschnitt IX

Entgeltgrundsätze

Nutzungsentgelt für die Leistungen

1. Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtungen i. S. d. Anlage 1, Nrn. 2 und 3 zur EIBV sind die Entgeltgrundsätze der Stadt Arneburg als Träger der Serviceeinrichtungen und die Entgeltliste zur NBS.
2. Das Entgelt nach § 14 Abs. 5 AEG enthält:
 - a. Zinsanteile für das Anlagekapital;
 - b. Kosten des Betriebes der Serviceeinrichtungen;
 - c. Kosten der anteiligen Verwaltung;
 - d. Kosten der laufenden Unterhaltung der Serviceeinrichtungen;
 - e. Instandhaltungsrückstellungen;
 - f. Steuern und Abgaben sowie
 - g. Gewinnanteilen.
3. Folgende Serviceeinrichtungen können in Anspruch genommen werden:
 - a. Benutzung des „Bahnhofs Niedergörne“ in den oben bezeichneten Grenzen;
 - b. Benutzung der „öffentlichen Ladestraße“
 - c. Benutzung der Lok-Inspektionshalle;

- d. Benutzung der Tankstelle;
 - e. Abstellgleise.
4. Die Entgelte werden kostenbasiert gebildet:
 - a. Benutzung des „Bahnhofs Niedergörne“ in den oben beschriebenen Grenzen;
 - b. Benutzung der „öffentlichen Ladestraße“:
Festpreis pro Tag, unabhängig von der Zahl der abgestellten Wagons;
 - c. Lok–Inspektionshalle:
Festpreis pro Tag, einschließlich in Anspruch genommene Energie;
 - d. Tankstelle:
Bereitstellungspreis / Liter;
 - e. Abstellgleise
Festpreis pro Tag, unabhängig von der Zahl der abgestellten Wagons.
 5. Die Entgelte ergeben sich aus der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Stadt Arneburg“.
 6. Grundlage für die Entgelte durch die Stadt Arneburg gegenüber den Nutzern der Serviceeinrichtungen ist die jeweils gültige „Entgeltliste“ für die betreffende Infrastruktur. Die Entgeltliste der Stadt Arneburg als Betreiber der Serviceeinrichtung für die Nutzungsentgelte wird als Anhang zu den NBS gleichzeitig mit diesen im Internet unter der Adresse www.infrastrukturbetrieb-stadt-arneburg.de veröffentlicht.
 7. Der ZB verpflichtet sich, der Stadt Arneburg als Betreiber der Serviceeinrichtungen die in der jeweils gültigen Entgeltliste enthaltenen Entgelte zu zahlen.
 8. Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht in Anspruch genommene Serviceeinrichtungen oder Leistungen erhebt die Stadt Arneburg ein Entgelt entsprechend der Entgeltliste.
 9. Die vom ZB zu zahlenden Entgelte sind in der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Währung zu leisten und werden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
 10. Die Rechnungsstellung durch den Träger der Serviceeinrichtungen erfolgt für den jeweiligen Nutzungsmonat zum 1. Tag des Monats der Nutzung.
 11. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang fällig.
 12. Sie sind zu überweisen auf das Konto

Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg
 IBAN: DE19 1203 0000 1020 3830 46
 SWIFT-BIC: BYLADEM1001
 Deutsche Kreditbank AG
 13. Einwendungen gegen die Rechnungsstellung sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der Stadt Arneburg schriftlich anzuzeigen.
 14. Bei Zahlungsverzug hat das EVU oder der ZB Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank bis auf weiteres festgelegten und im Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG) festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Zuzüglich werden für jede schriftliche Mahnung 29,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.
 15. Der Kunde kann gegen Forderungen der Eisenbahn-Infrastruktur AG nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Abschnitt X

Sicherheitsleistung

1. Die Stadt Arneburg macht die Benutzung der Serviceeinrichtungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen.
2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB können insbesondere bestehen
 - bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung;
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes;
 - bei Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO;
 - bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.
3. Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
4. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
5. Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

Arneburg, 29.04.2020


L. Riedinger
Bürgermeister der Stadt Arneburg



Anhang 1

Schematischer Lage- und Übersichtsplan
Gleis Hassel – Niedergörne
und Betriebsstelle Niedergörne

Anhang 2

Dienstordnung für die Betriebsführung
auf der Eisenbahninfrastruktur der Stadt Arneburg

Anhang 3

Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen
der Stadt Arneburg